

Merkblatt für Jugendjagdscheininhaber

§ 16 Bundesjagdgesetz regelt die Voraussetzungen für die Erteilung des Jugendjagdscheins
Personen, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, aber noch nicht achtzehn Jahre alt sind, darf nur ein Jugendjagdschein erteilt werden.

Der Jugendjagdschein berechtigt nur zur Ausübung der Jagd **in Begleitung** des Erziehungsberechtigten **oder** einer von dem Erziehungsberechtigten **schriftlich** beauftragten Aufsichtsperson; die Begleitperson muss **jagdlich erfahren sein (nur jagdfachliche Personen gemeint)**.

Sinn dieser Beaufsichtigung ist es, den Minderjährigen, jungen Jäger in der Jagdausübung zu beaufsichtigen und im Bedarfsfall steuernd oder verhindernd eingreifen zu können.

Die Begleitperson muss sich in unmittelbarer Nähe des jungen Jägers aufhalten.

Der Jugendjagdschein berechtigt **nicht** zur Teilnahme an **Gesellschaftsjagden**.

Der Jugendjagdschein berechtigt im Allgemeinen **nicht** zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition (§ 13 Abs. 7 Nr. 1 Waffengesetz).

Hat der Inhaber eines Jugendjagdscheines während dessen Gültigkeitsdauer das **18. Lebensjahr vollendet**, darf er dennoch **nicht** an einer Gesellschaftsjagd teilnehmen.

Dies darf er erst ab dem Zeitpunkt tun, ab dem ihm ein „normaler“ Jagdschein erteilt wurde.

Gleiches gilt für die sonstigen, mit einem Jugendjagdschein verbundenen Einschränkungen.

Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres wandelt sich der Jugendjagdschein **nicht** in einen „normalen“, allgemeinen Jagdschein um. → Ein Neuantrag auf Ausstellung eines Jagdscheines ist notwendig.

Die Zeit des Besitzes eines Jugendjagdscheines zählt nicht für die Berechnung der Jagdpachtfähigkeit mit.

Im Übrigen gilt § 15 Bundesjagdgesetz entsprechend.